



VERBRAUCHERFORSCHUNG

Weiterveräußerungsfähigkeit von digitalen Gütern

- Kurzfassung -

Dr. Till Kreutzer
iRights.Law

Die vollständige Studie ist im Internet unter www.verbraucherportal-bw.de zu finden.



Forschungszentrum Verbraucher, Markt und Politik | CCMP



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Die Weiterveräußerungsfähigkeit von digitalen Gütern

Dr. Till Kreutzer, iRights.Law

Die Studie „Die Weiterveräußerungsfähigkeit von digitalen Gütern“ untersucht die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen unkörperliche Werkkopien von Kulturgütern wie E-Books, Hörbücher, Musik- oder Filmdateien durch den Erwerber weiterveräußert werden können. Sie kommt zu dem Schluss, dass unter der heutigen Rechtslage zumindest eine entscheidende Unsicherheit vorherrscht, die den Gebrauch eines möglicherweise bestehenden Rechts zur Weiterveräußerung effektiv verhindert. Von dieser Beobachtung ausgehend wird eine neu einzuführende Norm vorgeschlagen. Daran anknüpfend wird erörtert, wie die technische Umsetzung eines solchen Rechts aussehen könnte, um die Einhaltung der damit einhergehenden gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten.

Das Gutachten beginnt mit einer Bestandsaufnahme des geltenden deutschen sowie europäischen Urheberrechts. Erörtert wird, ob unter den Bedingungen des gegenwärtigen Rechts unkörperliche Werkexemplare „gebraucht“ wieder verkauft werden dürfen, so wie das bei körperlichen Werkstücken unzweifelhaft der Fall ist. Bei letzteren folgt die Weiterveräußerungsfähigkeit aus dem sogenannten Erschöpfungsgrundsatz. Diesem Prinzip zufolge erschöpft sich das Verbreitungsrecht des Rechteinhabers an körperlichen Werkexemplaren, nachdem er es zum ersten Mal in Verkehr gebracht hat. Diese Erschöpfung hat zur Folge, dass die Werkexemplare anschließend frei gehandelt werden dürfen – also zum Beispiel weiterveräußert, verschenkt oder verliehen. Der Urheber kann den freien Verkehr der (gebrauchten) Werkkopie dann nicht mehr unterbinden.

Nur wenn dieser Grundsatz auch auf unkörperliche Werkkopien anwendbar ist, kann der Rechteinhaber die Veräußerung solcher Werkexemplare nicht mehr verhindern, beispielsweise durch die Verwendung entsprechender allgemeiner Nutzungsbedingungen, nachdem sie einmal in Verkehr gebracht worden sind. Allerdings ist insoweit nicht zu bezweifeln, dass der Erschöpfungsgrundsatz aufgrund der eindeutigen Formulierung in den entsprechenden Regeln auf europäischer und nationaler Ebene jedenfalls nicht unmittelbar übertragen werden kann. Ob eine entsprechende Anwendung aufgrund einer vergleichbaren Interessenlage infrage kommen könnte, ist in der Rechtswissenschaft umstritten.

Die Rechtsprechung in Deutschland und anderen Ländern der Europäischen Union zeigt sich ebenfalls uneinheitlich. In einer vielbeachteten Entscheidung zu „gebrauchter“ Software hatte der Europäische Gerichtshof zwar die Auffassung vertreten, dass sich der Erschöpfungsgrundsatz nicht nur auf verkörperte Werke bezieht, sondern auch auf Computerprogramme, die von einem Server heruntergeladen worden sind. Ob und inwieweit die „UsedSoft“-Entscheidung jedoch auf den Handel mit unkörperlichen Werkstücken übertragbar ist, die keine Software sind, bleibt fraglich. Die Implikationen des Urteils werden insoweit sowohl in nachfolgender Rechtsprechung als auch in der Literatur unterschiedlich bewertet.

Es ist deshalb jedenfalls festzuhalten, dass bis auf Weiteres unklar bleibt, ob sich aus der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes Rückschlüsse auf die Übertragbarkeit des Erschöpfungsgrundsatzes auf digitale Güter ziehen lassen. Nach derzeitigem Stand ist es für den Verbraucher daher zweifelsohne höchst riskant, unkörperliche Werkexemplare weiterveräußern zu wollen. Ebenso risikobehaftet ist es zudem, auf dem Gebiet der Europäischen Union Marktplätze für gebrauchte digitale Güter einzurichten.

Die Vertragspraxis der Anbieter unkörperlicher Güter spiegelt diese Rechtslage wider, indem die Weiterveräußerung routinemäßig mittels allgemeiner Geschäftsbedingungen für unzulässig erklärt wird. Darüber hinaus wird die freie Verfügung über unkörperliche Werkexemplare auch mittels technischer Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Accountbindungen, Wasserzeichen oder andere Kopierschutzsysteme unterbunden. Die Analyse der gegenwärtigen Lage kommt deshalb zu dem Schluss, dass die Weiterveräußerung digitaler Werkkopien im Angesicht der unklaren Rechtslage, der restriktiven Vertragspraxis der Anbieter digitaler Güter sowie dem Einsatz erlaubter technischer Schutzmaßnahmen derzeit praktisch unmöglich ist.

Ausgehend von dieser Diagnose entwirft die Studie rechtliche Handlungsmöglichkeiten, die notwendig wären, um eine rechtliche Gleichstellung körperlicher und unkörperlicher Güter zu erreichen. Nationale legislative Initiativen dienen hier ebenso als Ausgangspunkt wie Ansätze auf Ebene der Europäischen Union im Rahmen der umfassenden europäischen Urheberrechtsreform. Es zeigt sich allerdings, dass auf beiden Ebenen die gesetzliche Einführung eines allgemeinen Weiterveräußerungsrechts nicht hoch auf der Agenda steht.

Dessen ungeachtet plädiert das Gutachten für die Schaffung eines solchen Rechts. Dies erscheint insbesondere im Angesicht der vergleichbaren Interessenslage aus Verbrauchersicht als geboten. Argumente, die auf beachtliche Unterschiede oder auch auf die Gefahr vermehrter Urheberrechtsverletzungen aufgrund der Existenz eines solchen Rechtes verweisen, vermögen insoweit nicht zu überzeugen. Dementsprechend wird ein konkreter Normvorschlag unterbreitet, der von den folgenden zwei Grundüberlegungen ausgeht: Erstens, der Erwerber darf ein rechtmäßig durch Kauf oder kaufähnliche Verträge zur dauerhaften Nutzung erworbenes Werkexemplar durch ebensolche Veräußerungsvorgänge dauerhaft

einem Dritten überlassen. Zweitens, es ist unerheblich, ob der Zweiterwerber das gleiche Vervielfältigungsstück erhält oder lediglich eine Kopie. Entscheidend ist allein, dass der Veräußerer keine dauerhaft nutzbare eigene Kopie zurückbehält.

Bezüglich des letzteren Aspekts untersucht die Studie, welche technischen Möglichkeiten notwendigerweise zu schaffen wären, um ein allgemeines Weiterveräußerungsrecht innerhalb der so gesetzten rechtlichen Grenzen umzusetzen. Es werden insbesondere Vorschläge erörtert, wie die Unbrauchbarkeit der Kopie des Veräußerers im Anschluss an die Veräußerung technisch sinnvoll und rechtskonform umgesetzt werden könnte.

Daran anknüpfend werden ebenfalls bereits bestehende Marktplätze für gebrauchte digitale Güter im Ausland dahingehend bewertet, inwieweit diese Modelle mit den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes vereinbar sind. Die Untersuchung zeigt, dass bereits heute vielfältige Mittel entweder bereits vorhanden oder jedenfalls im Entwicklungsprozess begriffen sind, die eine rechtssichere Umsetzung des vorgeschlagenen allgemeinen Weiterveräußerungsrechts gewährleisten könnten.

Schlussendlich befasst sich das Gutachten mit der Frage, ob und inwieweit ein solches Recht überhaupt den Wünschen und Bedürfnissen der deutschen bzw. europäischen Bürger entspricht. Obwohl es zu dem Aspekt selbst noch keine belastbaren Umfrageergebnisse gibt, sprechen Plausibilitätserwägungen dafür, dass gerade angesichts der beträchtlichen Umsätze, die in den vergangenen 15 Jahren mit dem Verkauf digitaler Güter erzielt wurden, die Klärung der unsicheren Rechtslage durch die Einführung eines allgemeinen Weiterveräußerungsrechts als überfällig bezeichnet werden kann.